

**Gebührenordnung  
für die Durchführung von Wochen- und Spezialmärkten in der Stadt Pulsnitz  
vom 19.03.2018**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in der Sitzung am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Teilnahme an Märkten der Stadt Pulsnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschildner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschildner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung der Stand- bzw. Verkaufsfläche durch den Marktmeister bzw. durch eine von der Stadt ermächtigte Person gemäß der Marktsatzung, ansonsten bei tatsächlicher Nutzung.
- (2) Die Gebühren sind mit dem Entstehen zur Zahlung fällig. Vom Marktmeister bzw. eine dazu ermächtigte Person werden Zahlungsbelege ausgehändigt. Diese sind bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Abweichend von den Absätzen (1) und (2) können bei Erfordernis durch die Stadt hinsichtlich längerfristiger Standmietung ein entsprechend längerer Zahlungsmodus und andere Fälligkeitpunkte vereinbart werden.

**§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Für die Berechnung der Gebühren sind die in Anspruch genommenen laufenden Meter Frontfläche maßgebend. Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, die zur Ermittlung der Gebühr nötigen Auskünfte zu erteilen.



- (2) Die Standgebühren auf dem Wochen- und Frischemarkt betragen am Tag bei einer Standtiefe bis 3m 3,00 EUR inkl. USt. und bei einer Standtiefe über 3 m 6,00 EUR je laufenden Meter.
- (3) Jeder angefangene Meter wird dabei voll berechnet. Aufgestellte Ständer, die dem Zweck des Verkaufs von marktüblichen Handelswaren dienen, werden dabei mit berücksichtigt. Das Abstellen von Händlerfahrzeugen auf dem Marktplatz ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Marktmeister und gegen Zahlung einer Gebühr pro Tag in Höhe von 5,00 € für PKW, 7,50 € für Transporter bzw. 10,00 € für LKW gestattet.
- (4) Die Standgebühren auf Spezialmärkten werden individuell nach Charakter und Anlass des Marktes festgelegt. Dabei kann zwischen den Anbietern nach der Art der angebotenen Ware oder Leistung differenziert und unterschiedliche Gebühren festgesetzt werden. Dabei soll sich die Gebührenhöhe an den zu erwartenden Umsätzen orientieren.
- (5) Wird die Zuweisung des Standplatzes nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Herabsetzung der Gebühr.

### **§ 5 Leihgebühren**

- (1) Für das Ausleihen städtischer Verkaufsstände werden Leihgebühren erhoben. Diese betragen:
 

a) für einen Verkaufsstand mit Plane am 1. und 2. Tag	15,00 EUR je Tag
und jeden weiteren Tag	10,00 EUR je Tag
b) für einen Holzverkaufsstand am 1. und 2. Tag	25,00 EUR je Tag
und jeden weiteren Tag	20,00 EUR je Tag.
- (2) Zusätzlich werden die Standgebühren berechnet.

### **§ 6 Energiekosten**

- (1) Für den Wochenmarkt und die Spezialmärkte werden pro Händler, der Elektroenergie von der städtischen Stromversorgung verbraucht, folgende Pauschalgebühren je Tag in Abhängigkeit vom Verbrauch erhoben:
 

2,60 €	bis 500 Watt
5,20 €	über 500 Watt
7,80 €	über 2000 Watt
- (2) Wird der Energieverbrauch gemessen, sind pro verbrauchte Kilowattstunde 0,25 EUR zu zahlen, mindestens jedoch 1,50 EUR.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Durchführung von Wochen- und Sondermärkten in der Stadt Pulsnitz vom 10.12.2001, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2002, außer Kraft.

Pulsnitz, den 20.03.2018



Barbara Lüke  
Bürgermeisterin

-Siegel-

